

Zürich, 26. Juni 2017

KR-Nr. 180/2017

**A N F R A G E** von Roger Liebi (SVP, Zürich)

betreffend Gebühren Äquivalenzprinzip

---

Immer wieder gibt bei der Festsetzung von Gebühren durch Kanton oder Gemeinden das Einhalten des Äquivalenzprinzips zu reden.

Das Bundesgericht hat die Definition des Äquivalenzprinzips mit BGE 132 II 47 E. 4.1; BGE 130 III 225 e. 2.3. S. 228; BGE 126 I 180 E. 3a/bb und im Speziellen für Gerichtsgebühren mit BGE 120 Ia 171 E. 2a kommentiert bzw. selbst erstellt. Es hält zudem fest, dass es nicht notwendig ist, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indessen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 128 I 46 E. 4a S. 52; BGE 126 I 180 E. 3a/bb). Bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren darf deshalb innerhalb eines gewissen Rahmens auch der wirtschaftlichen Situation des Pflichtigen und dessen Interesse am abzugeltenden Akt Rechnung getragen werden, und bei Gerichtsgebühren darf namentlich der Streitwert eine massgebende Rolle spielen. Dem Gemeinwesen sie es nicht verwehrt, mit den Gebühren für bedeutende Geschäfte den Ausfall in weniger bedeutsamen Fällen auszugleichen BGE 139 III 334 S. 338. In Fällen mit hohem Streitwert und starrem Tarif, der die Berücksichtigung des Aufwandes nicht erlaubt, könne die Belastung allerdings unverhältnismässig werden, namentlich dann, wenn die Gebühr in Prozenten oder Promillen festgelegt wird und eine obere Begrenzung fehlt (BGE 130 III 225 E. 2.3. mit Hinweisen).

insbesondere bei der Gebührenverordnung für die Zürcher Gerichte (gestützt auf GebV OG) fällt die enorm streitwertorientierte Praxis auf.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Mit welchen Massnahmen kontrolliert die kantonale Verwaltung das Einhalten des Äquivalenzprinzips jener Behörden, welche Privatpersonen und/oder Unternehmen Administrationsgebühren auferlegen?
2. Wie wird insbesondere die Gebührenberechnung der Gerichte kontrolliert?
3. Wie viele gemäss BGE «nicht kostendeckende» Fälle wurden seit 1.1.2011 mit «bedeutsamen» Fällen ausgeglichen?
4. Wie wird vermieden, dass unter dem Aspekt des Ausgleichs «nicht kostendeckender» Fälle «bedeutsame» Fälle mit nicht dem Aufwand korrespondierenden Gebühren belastet werden?
5. Wie hoch war der Bestand der Gebührenkonti der einzelnen Verwaltungszweige, welche Gebühren verrechnen in den Jahren 2011-2016, jeweils per 31.12.? Bitte um Angabe der Beträge, der entsprechenden Verwaltungseinheit und der zugrundeliegenden Konti.
6. Wofür werden Überschüsse aus Gebühreneinnahmen verwendet und wer entscheidet über deren Verwendung?

Roger Liebi

180/2017